Bundesgesetzblatt

Teil I

1957	Ausgegeben zu Bonn am 8. August 1957	Nr. 40

Tag	Inhalt:	Seite
26. 7. 57	Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über eine Bundesbürgschaft für Kredite zur Finanzierung der Lebensmittelbevorratung	1057
27. 7. 57	Gesetz zur Änderung des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit	1058
27. 7. 57	Gesetz zur Änderung und Ergänzung von Vorschriften der Kindergeldgesetze	1061
27. 7. 57	Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte	1063
27. 7. 57	Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung	1069
27. 7. 57	Viertes Gesetz über Änderungen und Ergänzungen von Vorschriften des Zweiten Buches der Reichsversicherungsordnung (Zweites Einkommensgrenzengesetz)	1070
27. 7. 57	Gesetz zur vorläufigen Neuregelung von Geldleistungen in der gesetzlichen Unfallversicherung	1071
27. 7. 57	Gesetz zur Änderung des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes	1074
27. 7. 57	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Förderung des Wohnungsbaus für Umsiedler in den Aufnahmeländern und des Wohnungsbaus für Sowjetzonenflüchtlinge in Berlin	1075
27. 7. 57	Gesetz zur Änderung des Vierten Gesetzes zur Änderung des Zuckersteuergesetzes	1076
27. 7. 57	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol	1077
27. 7. 57	Zwölftes Gesetz zur Änderung des Zolltarifs (Mineralöl-Zölle)	1078
	Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger	1080

Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über eine Bundesbürgschaft für Kredite zur Finanzierung der Lebensmittelbevorratung.

Vom 26. Juli 1957.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über eine Bundesbürgschaft für Kredite zur Finanzierung der Lebensmittelbevorratung vom 14. Juli 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 450) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über eine Bundesbürgschaft für Kredite zur Finanzierung der Lebensmittelbevorratung vom 6. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 883) wird wie folgt geändert:

§ 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften bis zum Betrage von einer Milliarde fünfhundert Millionen Deutsche Mark für Kredite zu übernehmen, die der Einfuhr- und Vorratsstelle für Getreide- und Futtermittel, der Einfuhr- und Vorratsstelle für Fette, der Einfuhr- und Vorratsstelle für Schlachtvieh, Fleisch und Fleischerzeugnisse und der Einfuhrstelle für Zucker von einer unter Führung der Landwirtschaftlichen Rentenbank gegründeten Bankengruppe oder von anderen Kreditinstituten für die Finanzierung der Einlagerung von Getreide, Nähr- und Futtermitteln, von Fetten, Margarinerohstoffen, konservierter Milch und Eiern sowie von Zucker, Fleisch- und Fleischwaren gegeben worden sind oder gegeben werden."

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht im Saarland.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 26. Juli 1957.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Für den Bundesminister der Finanzen
Der Bundesminister für Atomfragen
Balke

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit.

Vom 27. Juli 1957.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Neufassung des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit

Das Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit vom 4. Dezember 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 936) erhält folgende Fassung:

Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit

§ 1

(1) Kinder und Jugendliche, die sich an Orten aufhalten, an denen ihnen eine sittliche Gefahr oder Verwahrlosung droht, sind durch die zuständigen Behörden oder Stellen dem Jugendamt zu melden.

(2) Sie sind außerdem zum Verlassen eines Ortes anzuhalten, wenn eine ihnen dort unmittelbar drohende Gefahr nicht unverzüglich beseitigt werden kann. Wenn nötig, sind sie dem Erziehungsberechtigten zuzuführen oder, wenn dieser nicht erreichbar ist, in die Obhut des Jugendamtes zu bringen.

(3) Kind im Sinne dieses Gesetzes ist, wer noch nicht vierzehn, Jugendlicher, wer vierzehn, aber noch nicht achtzehn Jahre alt ist.

(4) Erziehungsberechtigter im Sinne dieses Gesetzes ist, wer das Recht und die Pflicht hat, für die Person des Kindes oder des Jugendlichen zu sorgen. In den Fällen der §§ 2 bis 4 stehen den Erziehungsberechtigten Personen über einundzwanzig Jahren gleich, die mit Zustimmung des Sorgeberechtigten (Satz 1) das Kind oder den Jugendlichen zur Erziehung, Ausbildung, Aufsicht oder Betreuung in ihre Obhut genommen haben.

§ 2

(1) Der Aufenthalt in Gaststätten darf Kindern und Jugendlichen unter sechzehn Jahren nur gestattet werden, wenn ein Erziehungsberechtigter sie begleitet.

(2) Dies gilt nicht, wenn die Kinder oder Jugendlichen

1. an einer Veranstaltung teilnehmen, die der geistigen, sittlichen oder beruflichen Förderung der Jugend dient,
2. sich auf Reisen befinden oder
3. eine Mahlzeit oder ein Getränk einnehmen, solange dazu der Aufenthalt in der Gaststätte erforderlich ist.

§ 3

(1) Kindern und Jugendlichen darf in Gaststätten und Verkaufsstellen Branntwein weder abgegeben noch sein Genuß gestattet werden. Das gleiche gilt für überwiegend branntweinhaltige Genußmittel.

(2) Andere alkoholische Getränke dürfen in Gaststätten und Verkaufsstellen zum eigenen Genuß nicht abgegeben werden

1. Kindern,
2. Jugendlichen unter sechzehn Jahren, die nicht von einem Erziehungsberechtigten begleitet werden.

§ 4

(1) Kindern und Jugendlichen unter sechzehn Jahren darf die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen nicht gestattet werden.

(2) Jugendlichen von sechzehn Jahren oder darüber darf die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen bis 24 Uhr gestattet werden, jedoch ab 22 Uhr nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten.

(3) Ausnahmen von Absatz 1 und 2 können auf Vorschlag der in § 2 des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt vom 9. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 633) vorgesehenen Organe (Landesjugendamt, Jugendamt) zugelassen werden.

§ 5

(1) Die Anwesenheit bei Varieté-, Kabarett- oder Revueveranstaltungen darf Kindern und Jugendlichen nicht gestattet werden.

(2) § 4 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 6

(1) Die Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen darf Kindern unter sechs Jahren nicht gestattet werden.

(2) Die Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen darf gestattet werden

1. Kindern, die sechs, aber noch nicht zwölf Jahre alt sind, wenn die vorgezeigten Filme zur Vorführung vor Kindern dieses Alters freigegeben sind und die Vorführung bis spätestens 20 Uhr beendet ist,
2. Kindern und Jugendlichen, die zwölf, aber noch nicht sechzehn Jahre alt sind, wenn die vorgezeigten Filme zur Vorführung vor Kindern und Jugendlichen dieses Alters freigegeben sind und die Vorführung bis spätestens 22 Uhr beendet ist,
3. Jugendlichen, die sechzehn, aber noch nicht achtzehn Jahre alt sind, wenn die vorgezeigten Filme zur Vorführung vor Jugendlichen dieses Alters freigegeben sind und die Vorführung bis spätestens 23 Uhr beendet ist.

(3) Filme, die geeignet sind, die Erziehung von Kindern und Jugendlichen zur leiblichen, seelischen oder gesellschaftlichen Tüchtigkeit zu beeinträchtigen, dürfen nicht zur Vorführung vor diesen freigegeben werden.

(4) Das Recht der Freigabe von Filmen für Kinder und Jugendliche steht der obersten Landesbehörde zu. Sie kennzeichnet die Filme gemäß Absatz 2

Nr. 1 mit „Freigegeben ab sechs Jahren",

Nr. 2 mit „Freigegeben ab zwölf Jahren",

Nr. 3 mit „Freigegeben ab sechzehn Jahren"

und alle übrigen Filme mit „Freigegeben ab achtzehn Jahren".

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch für Werbevorspanne und Beiprogramme.

§ 7

(1) Kindern und Jugendlichen darf nicht gestattet werden,

1. in öffentlichen Spielhallen oder ähnlichen, vorwiegend dem Spielbetrieb dienenden Räumen anwesend zu sein, in denen Glücksspiele veranstaltet werden oder in denen mit mechanischer Vorrichtung ausgestattete Spielgeräte aufgestellt sind, oder
2. in der Öffentlichkeit an Glücksspielen teilzunehmen oder öffentlich aufgestellte Spielgeräte mit mechanischer Vorrichtung zu benutzen, welche die Möglichkeit eines Gewinnes bieten.

(2) § 4 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Absatz 1 gilt nicht für die Teilnahme von Kindern und Jugendlichen an Spielen mit Gewinnmöglichkeit bei Volksbelustigungen unter freiem Himmel und von vorübergehender Dauer, wenn als Gewinne nur Waren von geringem Wert verabfolgt werden.

§ 8

(1) Der Bundesminister des Innern ist ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Veranstaltungen zu bezeichnen, die ihrer Art nach geeignet sind, auf Kinder und Jugendliche einen verrohenden Einfluß auszuüben.

(2) Kindern und Jugendlichen darf die Anwesenheit bei Veranstaltungen nicht gestattet werden, die in einer auf Grund des Absatzes 1 ergangenen Rechtsverordnung bezeichnet sind.

§ 9

Kindern und Jugendlichen unter sechzehn Jahren darf der Tabakgenuß in der Öffentlichkeit nicht gestattet werden.

§ 10

Veranstalter und Gewerbetreibende haben die nach den §§ 2 bis 9 für ihre Betriebseinrichtungen und Veranstaltungen geltenden Vorschriften in einer deutlich erkennbaren Form bekanntzumachen. Zur Bekanntmachung der Freigabe von Filmen dürfen sie nur die Kennzeichnung des § 6 Abs. 4 Satz 2 verwenden.

§ 11

Dieses Gesetz gilt nicht für verheiratete Jugendliche.

§ 12

Bei Kindern und Jugendlichen, die

1. gemäß § 1 gemeldet werden,
2. bei dem Aufenthalt in Räumen, der Teilnahme an Veranstaltungen oder bei Betätigungen entgegen den Vorschriften der §§ 2 und 4 bis 8 angetroffen werden oder
3. bei einem nach den §§ 3 und 9 verbotenen Genuß von alkoholischen Getränken oder Tabak betroffen werden,

leitet das Jugendamt die auf Grund der bestehenden Vorschriften zulässigen Maßnahmen ein. Der Vormundschaftsrichter kann auf Antrag des Jugendamtes oder von Amts wegen Weisungen erteilen.

§ 13

(1) Wer vorsätzlich als Veranstalter oder Gewerbetreibender

1. einer der in den §§ 2 bis 9 enthaltenen Vorschriften zuwiderhandelt und dadurch wenigstens leichtfertig ein Kind oder einen Jugendlichen in seiner körperlichen, geistigen oder sittlichen Entwicklung schwer gefährdet oder
2. Zuwiderhandlungen gegen die §§ 2 bis 9 beharrlich wiederholt,

wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Dem Veranstalter oder Gewerbetreibenden steht gleich, wer von diesen mit der Leitung oder Beaufsichtigung eines Betriebes oder Betriebsteiles oder ausdrücklich damit beauftragt ist, die Einhaltung der durch dieses Gesetz auferlegten Pflichten zu überwachen.

§ 14

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. als Veranstalter, Gewerbetreibender oder als Beauftragter im Sinne des § 13 Abs. 2 vorsätzlich oder fahrlässig einer der in §§ 2 bis 10 enthaltenen Vorschriften zuwiderhandelt oder
2. als Person über einundzwanzig Jahren vorsätzlich ein Verhalten eines Kindes oder Jugendlichen herbeiführt oder fördert, das durch §§ 1 bis 9 verhindert werden soll.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann, wenn sie vorsätzlich begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu eintausend Deutsche Mark, wenn sie fahrlässig begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Deutsche Mark geahndet werden.

Artikel II

Übergangsvorschriften

(1) Die gemäß § 6 des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit in der Fassung vom 4. Dezember 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 936) geprüften Filme gelten,

1. soweit sie als „Jugendfördernd" anerkannt sind, als „Freigegeben ab sechs Jahren",
2. soweit sie als „Geeignet zur Vorführung vor Jugendlichen" anerkannt sind, als „Freigegeben ab zwölf Jahren" und
3. soweit sie zur Vorführung ab sechzehn Jahren zugelassen sind, als „Freigegeben ab sechzehn Jahren".

(2) Die oberste Landesbehörde kann über die Freigabe eines auf Grund des § 6 des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit in der Fassung vom 4. Dezember 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 936) anerkannten Films gemäß § 6 in der Fassung des Artikels I dieses Gesetzes erneut entscheiden.

Artikel III

Aufhebung von Rechtsvorschriften

§ 16 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 3 und § 30 Abs. 2 des Gaststättengesetzes vom 28. April 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 146) in der Fassung der Gesetze zur Änderung des Gaststättengesetzes vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 567), vom 9. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 913) und vom 27. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1245) sowie der Verordnung zur Änderung gewerberechtlicher Vorschriften vom 9. Oktober 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 635) und der Verordnung zur Änderung des Gaststättengesetzes vom 24. November 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 769) werden aufgehoben.

Artikel IV

Geltung im Land Berlin und im Saarland

(1) Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht im Saarland.

Artikel V

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1957 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 27. Juli 1957.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister des Innern
Dr. Schröder

Der Bundesminister der Justiz
von Merkatz

Gesetz zur Änderung und Ergänzung von Vorschriften der Kindergeldgesetze.

Vom 27. Juli 1957.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Änderung des Kindergeldgesetzes

Das Gesetz über die Gewährung von Kindergeld und die Errichtung von Familienausgleichskassen (Kindergeldgesetz) vom 13. November 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 333) unter Berücksichtigung der Änderungen durch das Gesetz zur Ergänzung des Kindergeldgesetzes (Kindergeldergänzungsgesetz — KGEG) vom 23. Dezember 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 841) und das Gesetz über die Sicherung des Unterhalts für Angehörige der zum Wehrdienst einberufenen Wehrpflichtigen (Unterhaltssicherungsgesetz) vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1046) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In § 2 erhält

   a) Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 folgende Fassung:

   „2. Stiefkinder, die in den Haushalt des Stiefvaters oder der Stiefmutter aufgenommen sind,";

   b) Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 folgende Fassung:

   „5. uneheliche Kinder (im Verhältnis zu dem Vater jedoch nur, wenn seine Vaterschaft oder seine Unterhaltspflicht festgestellt ist),";

   c) Absatz 1 Satz 3 folgende Fassung:

   „Pflegekinder sind Kinder, die in den Haushalt von Personen aufgenommen sind, mit denen sie ein familienähnliches, auf längere Dauer berechnetes Band verknüpft, wenn diese zu dem Unterhalt der Kinder nicht unerheblich beitragen; Kinder, die in den Haushalt von Großeltern oder Geschwistern aufgenommen sind oder von ihnen überwiegend unterhalten werden, gelten als Pflegekinder."

2. § 3 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 2 wird der Punkt am Ende von Nummer 8 durch ein Komma ersetzt und als Numer 9 angefügt:

   „9. von Personen, die für das dritte oder weitere Kind auf Grund von außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Gesetzes geltenden Vorschriften dem Kindergeld vergleichbare Leistungen erhalten, die mindestens dem Kindergeld nach § 4 Abs. 1 entsprechen."

   b) Als neuer Absatz 3 wird angefügt:

   „(3) Den Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sind auf ihren Antrag Verwaltungen und Betriebe, die dem öffentlichen Dienst nahestehen, sowie Anstalten, Einrichtungen und Vereinigungen mit gemeinnützigem Charakter ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform gleichzustellen, wenn auf ihre Arbeitnehmer Regelungen angewendet werden, die mindestens den allgemeinen tariflichen Bestimmungen des Bundes oder der Länder über Kinderzuschläge entsprechen. Über den Antrag entscheidet die für die Verwaltung oder den Betrieb zuständige Familienausgleichskasse."

3. In § 4 Abs. 1 wird die Zahl „25" durch die Zahl „30" ersetzt.

4. In § 10 Abs. 2 wird als Satz 2 folgender Satz angefügt:

   „Dies gilt auch für die den Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts nach § 3 Abs. 3 gleichgestellten Verwaltungen, Betriebe, Anstalten, Einrichtungen und Vereinigungen."

5. § 11 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 Sätze 3 bis 9 erhalten folgende Fassung:

   „Selbständige sind von der Beitragspflicht für ihre Person befreit, sofern ihr Einkommen 4800 Deutsche Mark im Jahr nicht übersteigt. Die Befreiung von der Beitragspflicht entfällt, wenn nicht innerhalb von drei Monaten nach der Beitragsanforderung der Familienausgleichskasse der letzte Einkommensteuerbescheid oder eine Bescheinigung des Finanzamts über die Nichtveranlagung zur Einkommensteuer vorgelegt wird. Selbständige sind von der Beitragspflicht für einen in ihrem Unternehmen mithelfenden Familienangehörigen befreit. Unternehmer sind von der Beitragspflicht für Arbeitnehmer befreit, wenn die Lohn- und Gehaltssumme ihres Unternehmens 6000 Deutsche Mark im Jahr nicht übersteigt. Die Satzung kann bestimmen, daß Unternehmer von der Beitragspflicht befreit sind, wenn die in ihrem Unternehmen von den Arbeitnehmern geleistete Zahl der Arbeitstage dreihundert im Jahr nicht übersteigt, wobei jeweils acht Arbeitsstunden als ein Arbeitstag zu rechnen sind; in diesem Fall findet Satz 6 keine Anwendung. Die Satzung kann weitere Gruppen von Beitragspflichtigen von der Beitragspflicht befreien, wenn das von diesen Gruppen zu erwartende Beitragsaufkommen in keinem angemessenen Verhältnis zu den Kosten der Beitragseinziehung stehen würde. Das Nähere über die Berechnung der Beiträge und die Befreiung von der Beitragspflicht bestimmt die Satzung."

   b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

   „(2) Jede bei einer landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft errichtete Familienausgleichskasse hat ein Drittel der für ihren Bedarf

an Kindergeld erforderlichen Mittel sowie die Verwaltungskosten auf die nach § 10 zur Zahlung der Beiträge Verpflichteten umzulegen. Über die Berechnung der Beiträge bestimmt die Satzung das Nähere. Ergibt sich bei der Umlage für eine Person ein Beitrag von weniger als 10 Deutsche Mark im Jahr, so ist der Beitrag nicht einzuziehen. Der Beitragsausfall geht nicht zu Lasten der übrigen Beitragspflichtigen der landwirtschaftlichen Familienausgleichskassen; der voraussichtliche Ausfall darf bei der Umlage nicht berücksichtigt werden. Soweit die auf Grund dieser Vorschriften zu erhebenden Beiträge zur Deckung des Bedarfs nicht ausreichen, ist dieser durch Zuschüsse des Gesamtverbandes nach § 14 zu decken."

6. In § 25 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Sind die Kinder, die bei der Begründung des Anspruchs auf Kindergeld mitrechnen, nicht auf einer von dem Antragsteller vorgelegten Kindergeldkarte eingetragen, so hat der Antragsteller auf Verlangen der Familienausgleichskasse eine Bescheinigung der Wohngemeinde der Kinder über die Haushaltszugehörigkeit der Kinder beizufügen."

7. § 28 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Sozialgerichtsgesetzes mit der Maßgabe, daß

1. im Falle des § 32 Abs. 4 der Befreite auf Antrag beizuladen ist,
2. die Berufung nicht zulässig ist, soweit sie den Beginn oder das Ende des Anspruchs auf Kindergeld betrifft."

8. § 37 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Worte „bis spätestens zum 1. Oktober 1955 zur Erleichterung des Nachweises der Berechtigung" durch die Worte „zur Erleichterung des Nachweises der Berechtigung von Personen, deren Haushalt drei oder mehr Kinder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, angehören" ersetzt.

b) Absatz 2 Nr. 2 wird gestrichen; Nummer 3 wird Nummer 2."

Artikel II

Änderung des Kindergeldanpassungsgesetzes

In § 4 Abs. 1, § 6 Abs. 2 Nr. 2 und § 11 des Gesetzes über die Anpassung der Leistungen für Kinder in der gesetzlichen Unfallversicherung, in den gesetzlichen Rentenversicherungen, in der Arbeitslosenversicherung und Arbeitslosenfürsorge sowie in der Kriegsopferversorgung an das Kindergeldgesetz (Kindergeldanpassungsgesetz — KGAG) vom 7. Januar 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 17) in der Fassung des Gesetzes zur Ergänzung des Kindergeldgesetzes (Kindergeldergänzungsgesetz — KGEG) vom 23. Dezember 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 841) wird jeweils die Zahl „25" oder das Wort „fünfundzwanzig" durch die Zahl „30" oder das Wort „dreißig" ersetzt.

Artikel III

Änderung des Kindergeldergänzungsgesetzes

Das Gesetz zur Ergänzung des Kindergeldgesetzes (Kindergeldergänzungsgesetz — KGEG) vom 23. Dezember 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 841) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„§ 3 Abs. 3 des Kindergeldgesetzes ist entsprechend anzuwenden."

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Anspruch auf Kindergeld nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 besteht weiterhin nicht für Kinder von Personen, die ihr Einkommen ganz oder überwiegend aus einer Erwerbstätigkeit außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes beziehen; dies gilt nicht, wenn die Kinder Unterhaltsansprüche, die ihnen gegen diese Personen zustehen, nicht verwirklichen können."

2. In § 4 wird als neuer Absatz 5 angefügt:

„(5) Geht die Zuständigkeit für die Kindergeldgewährung von einem der in Absatz 1 aufgeführten Träger der Kindergeldzahlung auf einen anderen dieser Träger über, so hat der letztere, wenn bisher Kindergeld gewährt worden ist, das Kindergeld unbeschadet seines Prüfungsrechts vorläufig weiterzugewähren; er kann sich dabei die Rückforderung vorbehalten."

Artikel IV

Änderung des Bundesversorgungsgesetzes

In § 34 a Abs. 2 Buchstabe b des Gesetzes über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz) in der Fassung vom 6. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 463) unter Berücksichtigung des Änderungsgesetzes vom 1. Juli 1957 (Bundesgesetzblatt I S. 661) werden nach dem Wort „Rechts" die Worte „sowie der diesen nach dem Kindergeldgesetz oder dem Kindergeldergänzungsgesetz gleichgestellten Verwaltungen, Betriebe, Anstalten, Einrichtungen und Vereinigungen", ferner nach dem Wort „Dienstherren" die Worte „oder ihre Arbeitgeber" eingefügt.

Artikel V

Änderung des Unfallzulagengesetzes

In § 6 Abs. 7 des Gesetzes über Zulagen und Mindestleistungen in der gesetzlichen Unfallversicherung und zur Überleitung des Unfallversicherungsrechtes im Lande Berlin vom 29. April 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 253) in der Fassung des § 14 des Kindergeldergänzungsgesetzes vom 23. Dezember 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 841) erhält der Satz 1 folgende Fassung:

„Beträgt die Kinderzulage für das dritte und jedes weitere Kind weniger als dreißig Deutsche Mark, so wird sie auf diesen Betrag erhöht; bezieht der Verletzte mehrere Renten aus der Unfallversicherung und betragen die Kinderzulagen zusammen weniger

als dreißig Deutsche Mark für das dritte und jedes weitere Kind, so sind diese Kinderzulagen anteilmäßig zu erhöhen."

Artikel VI

Geltung im Land Berlin und im Saarland

(1) Dieses Gesetz gilt nach § 12 Abs. 1 und § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht im Saarland.

Artikel VII

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des zweiten Kalendermonats nach seiner Verkündung, Artikel I Nr. 5 jedoch am 1. Januar 1958 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 27. Juli 1957.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Der Bundesminister für Arbeit
Anton Storch

Für den Bundesminister der Finanzen
Der Bundesminister für Atomfragen
Balke

Für den Bundesminister
für Familienfragen
Der Bundesminister für Vertriebene,
Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte
Dr. Oberländer

Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte.

Vom 27. Juli 1957.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

ERSTER ABSCHNITT

Anspruchsberechtigter Personenkreis

§ 1

(1) Altersgeld nach diesem Gesetz erhalten hauptberufliche landwirtschaftliche Unternehmer sowie deren Witwen oder Witwer.

(2) Unternehmer ist derjenige, für dessen Rechnung Betrieb, Einrichtung oder Tätigkeit (Unternehmen) gehen.

(3) Landwirtschaftliche Unternehmer sind alle Unternehmer der Land- und Forstwirtschaft einschließlich des Wein-, Obst-, Gemüse- und Gartenbaues.

(4) Hauptberufliche landwirtschaftliche Unternehmer sind diejenigen, deren landwirtschaftliches Unternehmen eine dauerhafte Existenzgrundlage bildet; diese gilt als gegeben, wenn ein von dem Träger der Alterssicherung im Einvernehmen mit dem Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen nach billigem Ermessen auf Grund der örtlichen oder bezirklichen Gegebenheiten festgestellter Einheitswert überschritten ist.

(5) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Richtlinien für die Feststellung des Einheitswertes im Sinne des Absatzes 4 zu erlassen.

ZWEITER ABSCHNITT

Leistungen

Leistungsvoraussetzungen

§ 2

(1) Ein landwirtschaftlicher Unternehmer erhält Altersgeld, wenn er

a) das 65. Lebensjahr vollendet hat und
b) mindestens 180 Kalendermonate Beiträge zur Alterssicherung der Landwirte gezahlt hat und

c) nach Vollendung des 50. Lebensjahres das Unternehmen an den Hoferben übergeben oder sonst sich des landwirtschaftlichen Unternehmens entäußert hat.

(2) Eine Verpachtung gilt nur dann als Entäußerung, wenn der Betrieb für einen Zeitraum von mindestens sechs Jahren bei Erbberechtigten (Verwandte und Verschwägerte bis zum zweiten Grade) und neun Jahre bei anderen Personen verpachtet wird.

(3) Eine Übergabe oder Entäußerung des Unternehmens an den Ehegatten gilt nicht als Übergabe oder Entäußerung im Sinne des Absatzes 1 Buchstabe c.

(4) Betreibt ein Unternehmer mehrere Unternehmen, so ist die Voraussetzung des Absatzes 1 Buchstabe c nur erfüllt, wenn er sämtliche Unternehmen übergeben oder sich ihrer entäußert hat.

(5) Betreiben beide Ehegatten hauptberuflich gemeinsam ein landwirtschaftliches Unternehmen, so sind die Voraussetzungen des Absatzes 1 Buchstabe c nur erfüllt, wenn beide Ehegatten das Unternehmen übergeben oder sich dessen entäußert haben; zur Erfüllung der Voraussetzung des Absatzes 1 Buchstabe b werden Zeiten der Beitragsentrichtung durch einen oder beide Ehegatten zusammengerechnet, soweit sie nicht auf dieselbe Zeit entfallen.

§ 3

(1) Die Witwe oder der Witwer eines landwirtschaftlichen Unternehmers erhält Altersgeld,

a) wenn der verstorbene Ehegatte Anspruch auf Altersgeld hatte und die Ehe vor Vollendung des 65. Lebensjahres geschlossen hat oder

b) wenn die Witwe das 60. Lebensjahr oder der Witwer das 65. Lebensjahr vollendet hat und das Unternehmen nicht weiterführt, und wenn der verstorbene Unternehmer zusammen mit der Witwe oder dem Witwer mindestens 180 Kalendermonate Beiträge zur Alterssicherung der Landwirte gezahlt hat.

(2) §§ 1265, 1266 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung gelten für Witwen und Witwer landwirtschaftlicher Unternehmer entsprechend.

Höhe des Altersgeldes

§ 4

(1) Das Altersgeld beträgt für den verheirateten Berechtigten 60 Deutsche Mark, für den unverheirateten Berechtigten 40 Deutsche Mark monatlich. § 1268 Abs. 4 und 5 der Reichsversicherungsordnung gilt.

(2) Ehegatten, für die die Voraussetzungen des § 2 Abs. 5 zutreffen, steht nur ein Altersgeld zu. Empfangsberechtigt ist derjenige Ehegatte, der das Unternehmen überwiegend geleitet hat (§ 8 Abs. 6). Bei Tod des empfangsberechtigten Ehegatten gilt § 3.

(3) Steht beiden Ehegatten je ein Anspruch auf Altersgeld zu, so erhält jeder Ehegatte nur das einem unverheirateten Berechtigten zustehende Altersgeld.

(4) Treffen mehrere Ansprüche auf Altersgeld in einer Person zusammen, so wird nur ein Altersgeld gewährt.

Mehrleistungen

§ 5

Die Mitgliederversammlung des Gesamtverbandes der landwirtschaftlichen Alterskassen kann durch Beschluß einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder ein zusätzliches Altersgeld festsetzen. Der Vomhundertsatz der Veränderung des Altersgeldes darf seit der letzten Festsetzung den Vomhundertsatz der Veränderung der allgemeinen Bemessungsgrundlage (§ 1255 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung) im gleichen Zeitraum nicht übersteigen.

Allgemeine Vorschriften über das Altersgeld

§ 6

(1) Der Anspruch auf Altersgeld richtet sich gegen die landwirtschaftliche Alterskasse, zu der zuletzt Beiträge gezahlt worden sind.

(2) Übernimmt ein Berechtigter erneut ein landwirtschaftliches Unternehmen in eigene Bewirtschaftung, so ruht der Anspruch auf Altersgeld. Der Berechtigte hat der landwirtschaftlichen Alterskasse die Übernahme des Unternehmens innerhalb von vier Wochen anzuzeigen.

(3) Die §§ 29, 119, 1283, 1284, 1288, 1289, 1290 Abs. 1 und 4, §§ 1291, 1294 der Reichsversicherungsordnung finden entsprechende Anwendung.

DRITTER ABSCHNITT

Aufbringung der Mittel

Beiträge

§ 7

(1) Die Mittel zur Durchführung dieses Gesetzes einschließlich der Verwaltungskosten werden durch Beiträge aufgebracht.

(2) Die Beiträge sollen in der Regel monatlich erhoben werden.

(3) Für den Beitragseinzug der Alterskasse gelten die Vorschriften über den Beitragseinzug zur landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft. Die Satzung der Alterskasse kann Näheres, auch Abweichendes bestimmen. § 1424 der Reichsversicherungsordnung gilt entsprechend.

Kreis der Beitragspflichtigen

§ 8

(1) Beitragspflichtig ist jeder hauptberufliche landwirtschaftliche Unternehmer (§ 1), dessen Unternehmen im Bereich der Alterskasse seinen Sitz hat. Die §§ 963 und 964 der Reichsversicherungsordnung gelten entsprechend.

(2) Landwirtschaftliche Unternehmer, die wegen einer regelmäßigen Beschäftigung oder Tätigkeit versicherungspflichtig in der Rentenversicherung der Arbeiter, der Rentenversicherung der Angestellten, der knappschaftlichen Rentenversicherung oder der Altersversorgung für das Deutsche Handwerk sind, sind für die Dauer der diese Versicherungspflicht begründenden Beschäftigung oder Tätigkeit von der Beitragspflicht nach diesem Gesetz frei.

(3) Übersteigt die Dauer der Versicherungspflicht nach Absatz 2 neun Monate im Kalenderjahr, so entfällt die Beitragspflicht auch für die übrige Zeit.

(4) Landwirtschaftliche Unternehmer, die nach Vollendung des 51. Lebensjahres erstmalig beitragspflichtig werden, sind von der Beitragspflicht befreit, wenn sie eine Rente aus der Rentenversicherung der Arbeiter, der Rentenversicherung der Angestellten, der knappschaftlichen Rentenversicherung oder der Altersversorgung für das Deutsche Handwerk beziehen oder die in § 1229 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 der Reichsversicherungsordnung genannten Voraussetzungen erfüllen.

(5) Jeder landwirtschaftliche Unternehmer zahlt nur einen Beitrag; das gilt auch dann, wenn er mehrere landwirtschaftliche Unternehmen betreibt.

(6) Betreiben Ehegatten oder Verwandte bis zum dritten Grade gemeinsam hauptberuflich ein landwirtschaftliches Unternehmen, so ist nur ein Beitrag zu zahlen. Beitragspflichtig ist derjenige Ehegatte oder Verwandte, der das Unternehmen vorwiegend leitet.

(7) Von der Beitragspflicht ist befreit, wer das 65. Lebensjahr vollendet hat, wenn der nach Gesetz oder Brauch berechtigte Hoferbe ein Alter von 25 Jahren noch nicht erreicht hat.

Höhe des Beitrags

§ 9

(1) Der Beitrag ist für alle Beitragspflichtigen gleich hoch.

(2) Die Höhe des Beitrags ist für sämtliche landwirtschaftliche Alterskassen von der Mitgliederversammlung des Gesamtverbandes der landwirtschaftlichen Alterskassen festzusetzen und so zu bemessen, daß die Summe der Beiträge die nach diesem Gesetz entstehenden Aufwendungen einschließlich der Verwaltungskosten deckt.

Entrichtung des Beitrags

§ 10

(1) Die Beiträge sind an die Alterskasse abzuführen, die bei der für den Unternehmer zuständigen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft besteht.

(2) Betreibt ein Beitragspflichtiger mehrere landwirtschaftliche Unternehmen, so hat er Beiträge an die Alterskasse zu entrichten, die für das Unternehmen mit dem höchsten Einheitswert zuständig ist.

(3) Den Beitragspflichtigen ist nach Ablauf jedes Kalenderjahres ein Nachweis über die geleisteten Beiträge zu erteilen. Das Nähere bestimmt die Satzung des Gesamtverbandes der landwirtschaftlichen Alterskassen.

VIERTER ABSCHNITT

Landwirtschaftliche Alterskassen

Errichtung der landwirtschaftlichen Alterskassen

§ 11

(1) Als Träger der Altersgeldzahlung wird bei jeder landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft eine landwirtschaftliche Alterskasse errichtet.

(2) Die landwirtschaftlichen Alterskassen sind Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Aufsicht über die Alterskassen

§ 12

(1) Die Aufsicht über die Alterskassen führt die für die Aufsicht über die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft, bei der die Alterskasse errichtet ist, zuständige Stelle. Ihr obliegt auch die Genehmigung der Satzung und des Haushaltsplans.

(2) Die §§ 30 bis 34 der Reichsversicherungsordnung gelten entsprechend.

Organe und Geschäftsführung

§ 13

(1) Organe der Selbstverwaltung der landwirtschaftlichen Alterskassen sind die Organe der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften, bei denen sie errichtet sind. In Angelegenheiten dieses Gesetzes wirken die Vertreter der Arbeitnehmer nicht mit.

(2) Geschäftsführer der Alterskasse ist der Geschäftsführer der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft, bei der sie errichtet ist.

(3) Für die Geschäftsführung und die Selbstverwaltung der Alterskassen sind die für die jeweilige landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft geltenden Vorschriften maßgebend.

Erstattung von Verwaltungskosten

§ 14

Verwaltungskosten, die einer landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft auf Grund dieses Gesetzes entstehen, sind ihr von der bei ihr errichteten landwirtschaftlichen Alterskasse zu erstatten.

Beziehungen der landwirtschaftlichen Alterskassen zueinander

§ 15

Reichen 95 vom Hundert der Beitragseinnahmen einer landwirtschaftlichen Alterskasse zur Deckung der Aufwendungen nach §§ 4 und 5 in einem Geschäftsjahr nicht aus, so wird der Fehlbetrag von sämtlichen Alterskassen gemeinsam nach Maßgabe der Zahl der Beitragspflichtigen am Ende des Geschäftsjahres getragen.

Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen

§ 16

(1) Bei dem Bundesverband der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften wird der Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen errichtet. Der Gesamtverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Mitglieder des Gesamtverbandes sind die landwirtschaftlichen Alterskassen.

(3) Dem Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen obliegt die Förderung der gemeinsamen Aufgaben der landwirtschaftlichen Alterskassen, die Durchführung des finanziellen Ausgleichs unter den landwirtschaftlichen Alterskassen gemäß § 15 sowie die Durchführung der ihm durch dieses Gesetz weiterhin zugewiesenen Aufgaben.

(4) Die Alterskassen haben dem Gesamtverband der Alterskassen die ihm zur Durchführung seiner Aufgaben notwendigen Auskünfte zu erteilen.

(5) Die Aufsicht über den Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen führt das Bundesversicherungsamt. Ihm obliegt auch die Genehmigung der Satzung und des Haushaltsplans. Die §§ 30 bis 34 der Reichsversicherungsordnung gelten entsprechend.

(6) Der Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen erhebt zur Finanzierung der ihm übertragenen Aufgaben von seinen Mitgliedern eine Umlage, deren Höhe von der Mitgliederversammlung des Gesamtverbandes der landwirtschaftlichen Alterskassen festgesetzt wird.

Organe des Gesamtverbandes

§ 17

(1) Organe der Selbstverwaltung des Gesamtverbandes sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

(2) Jede Alterskasse entsendet in die Mitgliederversammlung des Gesamtverbandes zwei Mitglieder ihres Vorstandes, die von diesem gewählt werden. Eines dieser Mitglieder muß Selbständiger ohne fremde Arbeitskräfte sein.

(3) Der Mitgliederversammlung des Gesamtverbandes obliegt

1. die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und ihrer Stellvertreter;
2. die Aufstellung und die Änderung der Satzung;
3. die Festsetzung des Haushaltsplans;
4. die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung;
5. die Entlastung des Vorstandes und des Geschäftsführers;
6. die Beschlußfassung über die Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung;
7. die Festsetzung der Beitragshöhe nach § 9 Abs. 2;
8. die Änderung der Höhe des Altersgeldes nach § 5;
9. die Erfüllung sonstiger ihr durch Gesetz oder Satzung zugewiesener Aufgaben.

Vorstand und Geschäftsführung des Gesamtverbandes

§ 18

(1) Der Vorstand besteht aus vier von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte zu wählenden Mitgliedern. Für jedes Vorstandsmitglied wird ein Stellvertreter gewählt. Aus einer Alterskasse kann nur ein Vorstandsmitglied oder ein Stellvertreter gewählt werden.

(2) Geschäftsführer des Gesamtverbandes ist der Geschäftsführer des Bundesverbandes der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften.

(3) Die §§ 5 bis 8 des Selbstverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 13. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 427) gelten entsprechend.

Rücklage; Betriebsmittel; Vermögen

§ 19

(1) Der Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen hat eine Rücklage zu bilden.

(2) Die Rücklage ist für den Ausgleich unterschiedlicher Beitragseinnahmen einzelner Alterskassen während eines Geschäftsjahres und unterschiedlicher Aufwendungen aller Alterskassen in aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren bestimmt.

(3) Die Rücklage soll das Dreifache der von der Gesamtheit der landwirtschaftlichen Alterskassen zu deckenden monatlichen Aufwendungen für das Altersgeld nach dem Durchschnitt der drei vorhergehenden Geschäftsjahre nicht übersteigen.

(4) Jede landwirtschaftliche Alterskasse kann Betriebsmittel ansammeln.

(5) Die Betriebsmittel sind für den Ausgleich unterschiedlicher Beitragseinnahmen innerhalb eines Geschäftsjahres bestimmt. Sie sollen die Höhe des sechsfachen Monatsbedarfs der von der landwirtschaftlichen Alterskasse zu deckenden Aufwendungen nicht übersteigen.

(6) §§ 25 bis 27e der Reichsversicherungsordnung finden Anwendung.

FÜNFTER ABSCHNITT

Weiterentrichtung von Beiträgen

§ 20

(1) Landwirtschaftliche Unternehmer, die nach diesem Gesetz mindestens 60 Kalendermonate beitragspflichtig waren und nicht mehr hauptberufliche landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des § 1 Abs. 4 sind, können gegenüber der Alterskasse erklären, daß sie die Entrichtung von Beiträgen fortsetzen. Die Erklärung ist unwiderruflich, es sei denn, der Unternehmer verzichtet auf Ansprüche nach diesem Gesetz.

(2) Landwirtschaftliche Unternehmer, die nach § 8 Abs. 3 von der Beitragspflicht befreit sind, können während dieser Zeit die Entrichtung von Beiträgen fortsetzen.

(3) Für landwirtschaftliche Unternehmer, die die Beitragsentrichtung nach den Absätzen 1 und 2 fortsetzen, gelten die Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend.

SECHSTER ABSCHNITT

Verfahrens- und Ordnungsvorschriften

Verfahrensvorschriften

§ 21

Für das Verwaltungsverfahren und die Auszahlung des Altersgeldes finden die für die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung. Die Bewilligung des Altersgeldes erfolgt auf Antrag.

Rechtsweg

§ 22

Öffentlich-rechtliche Streitigkeiten in Angelegenheiten dieses Gesetzes sind Streitigkeiten in Angelegenheiten der Sozialversicherung im Sinne des § 51 Abs. 3 des Sozialgerichtsgesetzes vom 3. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1239, 1326).

Strafen

§ 23

(1) Die Strafvorschriften der §§ 142 bis 145 der Reichsversicherungsordnung finden Anwendung.

(2) Wer vorsätzlich oder fahrlässig es unterläßt, die in § 6 Abs. 2 Satz 2 vorgeschriebene Anzeige zu erstatten, kann vom Vorstand der landwirtschaftlichen Alterskasse mit einer Ordnungsstrafe in Geld bis zu 100 Deutsche Mark belegt werden. Die §§ 146 und 147 der Reichsversicherungsordnung gelten sinngemäß.

(3) Die Ordnungsstrafen werden wie Rückstände beigetrieben. Sie fließen in die Kasse des Versicherungsträgers.

SIEBENTER ABSCHNITT

Übergangs- und Schlußbestimmungen

Anrechnung auf Altenteilbeträge

§ 24

Hat ein ehemaliger landwirtschaftlicher Unternehmer bei Inkrafttreten dieses Gesetzes Anspruch auf Zahlung eines Geldbetrages aus einem Altenteilsvertrag, so ist der verpflichtete Unternehmer berechtigt, diesen Betrag bis zur Höhe des nach § 9 zu zahlenden Beitrags zu kürzen, wenn

a) der verpflichtete Unternehmer nach diesem Gesetz beitragspflichtig ist und

b) der verpflichtete Unternehmer innerhalb von zwölf Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes schriftlich gegenüber der Landwirtschaftsbehörde und dem Anspruchsberechtigten erklärt hat, daß er von dem Kürzungsrecht Gebrauch machen will und

c) der Anspruchsberechtigte Altersgeld nach diesem Gesetz erhält.

Altersgeldzahlung bei Nichterfüllung der Leistungsvoraussetzungen

§ 25

(1) Ehemalige hauptberufliche landwirtschaftliche Unternehmer sowie nach diesem Gesetz beitragspflichtige Unternehmer, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes das 51. Lebensjahr vollendet haben, erhalten Altersgeld, wenn sie

a) die Voraussetzungen gemäß § 2 Abs. 1 Buchstaben a und c erfüllen und

b) während der 15 Jahre, die der Übergabe oder Entäußerung eines im Geltungsbereich dieses Gesetzes liegenden Unternehmens vorausgegangen sind, hauptberufliche landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des § 1 Abs. 2 bis 4 waren. Dies gilt als erwiesen, wenn der dem Antragsteller im Unternehmen nachfolgende Unternehmer beitragspflichtig ist.

(2) Auf die Frist von 15 Jahren im Sinne des Absatzes 1 sind die in § 1251 der Reichsversicherungsordnung genannten Ersatzzeiten sowie bei Personen im Sinne der §§ 1 bis 4 des Bundesvertriebenengesetzes Zeiten einer Tätigkeit als hauptberuflicher landwirtschaftlicher Unternehmer im Sinne des § 1 Abs. 2 bis 4 vor der Vertreibung anzurechnen.

(3) Bezieht ein nach Absatz 1 Altersgeldberechtigter eine Rente aus den gesetzlichen Rentenversicherungen, der Altersversorgung für das Deutsche Handwerk oder erhält er Versorgungsbezüge, die an Beamte oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen gewährt werden, so erhält er das Altersgeld nach diesem Gesetz zur Hälfte. Dies gilt nicht, soweit Beiträge für 90 Kalendermonate entrichtet sind.

(4) Für Witwen und Witwer der in Absatz 1 genannten landwirtschaftlichen Unternehmer gilt Entsprechendes.

Übergangsregelung für Inhaber privater Rentenversicherungsverträge

§ 26

Beitragspflichtige landwirtschaftliche Unternehmer, die bis 1. Januar 1957 mit einer öffentlichen oder privaten Versicherungsunternehmung einen Versicherungsvertrag abgeschlossen haben, auf Grund dessen für den Fall des Todes oder des Erlebens des 65. Lebensjahres ein Anspruch auf Zahlung einer Rente

a) für den Erlebensfall in Höhe von mindestens 50 Deutsche Mark und
b) für den Todesfall in Höhe von mindestens 30 Deutsche Mark an den überlebenden Ehegatten

gegeben ist, sind auf Antrag von der Beitragspflicht nach diesem Gesetz zu befreien, wenn

a) der Antrag innerhalb von zwölf Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt wird und
b) der Vorgänger im Unternehmen und dessen Ehegatte verstorben sind oder gegenüber der Alterskasse schriftlich erklären, daß sie auf Altersgeldansprüche verzichten.

Übergangsregelung für die Finanzierung

§ 27

Der nach § 9 Abs. 2 festzusetzende Beitrag beträgt für die ersten sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes 10 Deutsche Mark monatlich.

Einberufung der ersten Mitgliederversammlung des Gesamtverbandes

§ 28

Der Bundesminister für Arbeit beruft die erste Mitgliederversammlung des Gesamtverbandes ein und leitet die Sitzung bis zur Wahl des Vorsitzenden.

Geltungsbereich

§ 29

(1) Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht im Saarland.

Inkrafttreten

§ 30

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1957 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 27. Juli 1957.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Der Bundesminister für Arbeit
Anton Storch

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Lübke

Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung.

Vom 27. Juli 1957.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung in der Fassung vom 3. April 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 321) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In § 56 Abs. 1 Nr. 2 werden nach den Worten „pflichtversichert sind" die Worte eingefügt „oder von der Angestelltenversicherungspflicht auf Grund eines Antrages nach Artikel 2 § 1 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes vom 23. Februar 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 88) befreit sind".
2. Als § 65a wird eingefügt:

„§ 65 a

Versicherungsfrei ist eine Beschäftigung von Angestellten auf Binnenschiffen oder deutschen Seefahrzeugen sowie von Angestellten, die in der knappschaftlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind, wenn der regelmäßige Jahresarbeitsverdienst den als Grenze der Angestelltenversicherungspflicht für sonstige Angestellte festgesetzten Betrag übersteigt. Der Jahresarbeitsverdienst für Angestellte auf Seefahrzeugen wird auf Grund der von der Seekrankenkasse für die Beitragsberechnung zugrunde gelegten Durchschnittsheuer berechnet."

3. Dem § 160 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Verletzt eine Einzugsstelle schuldhaft eine der Verpflichtungen, die ihr hinsichtlich des Einzuges der Beiträge zur Arbeitslosenversicherung obliegen, so ist sie der Bundesanstalt schadenersatzpflichtig. Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Haftung für Vertragsverletzungen finden entsprechende Anwendung. Das gilt insbesondere, wenn eine Einzugsstelle die Beiträge schuldhaft verspätet einzieht."

4. In § 164 Abs. 2 Nr. 2 werden nach den Worten „maßgebend ist" eingefügt die Worte „oder ohne eine Befreiung von der Angestelltenversicherungspflicht nach Artikel 2 § 1 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes maßgebend wäre".

§ 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 3

Dieses Gesetz gilt nicht im Saarland.

§ 4

Dieses Gesetz tritt am Ersten des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 27. Juli 1957.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Der Bundesminister für Arbeit
Anton Storch

Viertes Gesetz über Änderungen und Ergänzungen von Vorschriften des Zweiten Buches der Reichsversicherungsordnung (Zweites Einkommensgrenzengesetz).

Vom 27. Juli 1957.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Die Reichsversicherungsordnung wird wie folgt geändert:

1. In § 165 Abs. 1 Nr. 2 und § 166 Abs. 1 in der Fassung des Dritten Gesetzes über Änderungen und Ergänzungen von Vorschriften des Zweiten Buches der Reichsversicherungsordnung (Gesetz über Krankenversicherung der Rentner — KVdR) vom 12. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 500) werden die Worte „6 000 Deutsche Mark" durch die Worte „7 920 Deutsche Mark" ersetzt.
2. In § 176 Abs. 1 werden die Worte „6 000 Deutsche Mark" durch die Worte „7 920 Deutsche Mark" ersetzt.
3. In § 180 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „16,67 Deutsche Mark" durch die Worte „22 Deutsche Mark" ersetzt.

§ 2

Wenn der Erwerb eines Rechts aus der Krankenversicherung davon abhängt, daß eine Versicherung von bestimmter Dauer innerhalb eines bestimmten Zeitraums bestanden hat, bleiben bei Versicherten, die nach dem 1. Juli 1955 wegen Überschreitens der Versicherungspflichtgrenze aus der Versicherung ausgeschieden sind und nach § 1 Nr. 1 wieder versicherungspflichtig werden, die Zeiten zwischen dem Ausscheiden aus der Versicherung und dem Wiedereintritt in die Versicherungspflicht unberücksichtigt.

§ 3

Wer bei einer Krankenversicherungsunternehmung versichert ist und mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach § 1 Nr. 1 versicherungspflichtig wird, kann den Versicherungsvertrag zum Ende des Monats kündigen, in dem er den Beginn der Versicherung nach § 1 Nr. 1 nachweist.

§ 4

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin, jedoch mit der Einschränkung, daß § 1 nur insoweit Anwendung findet, als die Grenze für die Bemessung der Beiträge und Leistungen neu festgesetzt wird.

§ 5

Dieses Gesetz gilt nicht im Saarland.

§ 6

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1957 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 27. Juli 1957.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Für den Bundesminister für Arbeit
Der Bundesminister für Vertriebene,
Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte
Dr. Oberländer

Gesetz zur vorläufigen Neuregelung von Geldleistungen in der gesetzlichen Unfallversicherung.

Vom 27. Juli 1957.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates folgendes Gesetz beschlossen:

ERSTER TEIL

Umstellung von Geldleistungen

§ 1

Die Geldleistungen in der gesetzlichen Unfallversicherung für Unfälle, die sich vor dem 1. Januar 1957 ereignet haben, werden nach Maßgabe der §§ 2 bis 4 umgestellt.

§ 2

(1) Als Jahresarbeitsverdienst gilt der den Geldleistungen zugrunde gelegte Jahresarbeitsverdienst, vervielfältigt mit

3,2, wenn sich der Unfall ereignet hat vor dem 1. Juli 1914
2,5, wenn sich der Unfall ereignet hat in der Zeit vom 1. Juli 1914 bis 31. Dezember 1925
2,3, wenn sich der Unfall ereignet hat im Jahre 1926
2,2, wenn sich der Unfall ereignet hat im Jahre 1927
2,0, wenn sich der Unfall ereignet hat im Jahre 1928
1,9, wenn sich der Unfall ereignet hat im Jahre 1929
2,0, wenn sich der Unfall ereignet hat im Jahre 1930
2,2, wenn sich der Unfall ereignet hat im Jahre 1931
2,6, wenn sich der Unfall ereignet hat im Jahre 1932
2,6, wenn sich der Unfall ereignet hat im Jahre 1933
2,5, wenn sich der Unfall ereignet hat im Jahre 1934
2,4, wenn sich der Unfall ereignet hat im Jahre 1935
2,4, wenn sich der Unfall ereignet hat im Jahre 1936
2,2, wenn sich der Unfall ereignet hat im Jahre 1937
2,2, wenn sich der Unfall ereignet hat im Jahre 1938
2,2, wenn sich der Unfall ereignet hat im Jahre 1939
2,0, wenn sich der Unfall ereignet hat im Jahre 1940
1,9, wenn sich der Unfall ereignet hat im Jahre 1941
2,0, wenn sich der Unfall ereignet hat im Jahre 1942
2,0, wenn sich der Unfall ereignet hat im Jahre 1943
2,0, wenn sich der Unfall ereignet hat im Jahre 1944
2,4, wenn sich der Unfall ereignet hat im Jahre 1945
2,4, wenn sich der Unfall ereignet hat im Jahre 1946
2,4, wenn sich der Unfall ereignet hat im Jahre 1947
2,0, wenn sich der Unfall ereignet hat im Jahre 1948
1,6, wenn sich der Unfall ereignet hat im Jahre 1949
1,5, wenn sich der Unfall ereignet hat im Jahre 1950
1,3, wenn sich der Unfall ereignet hat im Jahre 1951
1,2, wenn sich der Unfall ereignet hat im Jahre 1952
1,1, wenn sich der Unfall ereignet hat im Jahre 1953
1,1, wenn sich der Unfall ereignet hat im Jahre 1954
1,0, wenn sich der Unfall ereignet hat im Jahre 1955
1,0, wenn sich der Unfall ereignet hat im Jahre 1956.

(2) Soweit der Jahresarbeitsverdienst nach dem Ortslohn berechnet ist, ist dieser nicht nach Absatz 1 umzustellen, sondern nach dem gemäß § 5 neu festgesetzten Ortslohn zu berechnen.

(3) Der vervielfältigte Jahresarbeitsverdienst (Absatz 1) darf die Summe von 9000 Deutsche Mark nicht übersteigen, es sei denn, daß die Satzung einen höheren Jahresarbeitsverdienst festgesetzt hat (§ 563 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung). In diesem Fall gilt dieser Satz als Höchstjahresarbeitsverdienst.

(4) In den Fällen der §§ 565, 566 der Reichsversicherungsordnung gilt als Unfalljahr das Jahr, für das der Jahresarbeitsverdienst zuletzt festgestellt worden ist.

(5) Werden die Geldleistungen auf Grund eines Jahresarbeitsverdienstes berechnet, dessen Betrag in der Satzung des Versicherungsträgers zahlenmäßig festgesetzt ist, so werden sie auf den am 1. Januar 1957 gültigen Jahresarbeitsverdienst umgestellt. Erhöht die Satzung des Versicherungsträgers den Jahresarbeitsverdienst bis zum 31. Dezember 1957, so kann sie gleichzeitig bestimmen, daß die Umstellung von einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch vom 1. Juli 1957 an erfolgt.

(6) In den Fällen des § 6 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 des Fremdrenten- und Auslandsrentengesetzes gilt als Jahresarbeitsverdienst der Betrag von 4800 Deutsche Mark.

(7) Liegt dem Jahresarbeitsverdienst für eine Leistung nach dem Fremdrenten- und Auslandsrentengesetz der Ortslohn zugrunde, so gilt für die Umstellung der Ortslohn für den Bezirk, in dem der Berechtigte im Zeitpunkt der Antragstellung seinen Wohnsitz hatte oder seinen Wohnsitz hat. Liegt dem Jahresarbeitsverdienst für eine Leistung nach dem Fremdrenten- und Auslandsrentengesetz ein satzungsmäßig bestimmter Betrag zugrunde, so gilt für die Umstellung der nach Absatz 5 Satz 1 neu festgesetzte Jahresarbeitsverdienst des nach § 7 des Fremdrenten- und Auslandsrentengesetzes zuständigen Trägers der gesetzlichen Unfallversicherung.

§ 3

(1) Für die Geldleistungen in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung gilt § 2 Abs. 1 bis 5 nur insoweit, als ihnen der tatsächliche Jahresarbeitsverdienst oder ein nach dem Ortslohn oder der Satzung berechneter Jahresarbeitsverdienst zugrunde liegt. Im übrigen wird nach den Absätzen 2 bis 4 umgestellt.

(2) Liegt den Geldleistungen ein durchschnittlicher Jahresarbeitsverdienst zugrunde, so werden sie nach dem gemäß § 6 neu festgesetzten Jahresarbeitsverdienst umgestellt.

(3) Soweit für Gruppen von Versicherten am 1. Januar 1957 die Berechnung der Geldleistungen nach den §§ 563, 565, 566 der Reichsversicherungsordnung bestimmt ist, die Geldleistungen für diese Gruppen aber bisher nach einem durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst berechnet sind, sind diese Geldleistungen auf Grund des nach § 563 Abs. 1 und 2 der Reichsversicherungsordnung zu berechnenden Jahresarbeitsverdienstes umzustellen. Dabei ist der Tarif- oder sonst ortsübliche Lohn eines gleichartigen Arbeitnehmers vom 1. Januar 1957 zugrunde zu legen.

(4) § 2 Abs. 7 gilt entsprechend für durchschnittliche Jahresarbeitsverdienste.

§ 4

Ist die Geldleistung bereits nach den Vorschriften des Gesetzes über Verbesserungen der gesetzlichen Unfallversicherung vom 10. August 1949 (WiGBl. S. 251) und des Gesetzes über Zulagen und Mindestleistungen in der gesetzlichen Unfallversicherung und zur Überleitung des Unfallversicherungsrechts im Lande Berlin vom 29. April 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 253) in der Fassung des Änderungsgesetzes hierzu vom 30. April 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 259) oder eines von diesen Gesetzen umgerechnet worden, so bleiben die Zuschläge und Zulagen für die Umstellung der Geldleistungen nach diesem Gesetz außer Betracht.

ZWEITER TEIL

Neufestsetzung der Ortslöhne und Jahresarbeitsverdienste

§ 5

Die Ortslöhne sind für die Zeit vom 1. Januar 1957 an für den Geltungsbereich dieses Gesetzes binnen zwei Monaten nach der Verkündung dieses Gesetzes neu festzusetzen.

§ 6

Die durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienste in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung sind für die Zeit vom 1. Januar 1957 an nach Maßgabe des § 933 der Reichsversicherungsordnung für den Geltungsbereich dieses Gesetzes binnen zwei Monaten nach der Verkündung dieses Gesetzes allgemein neu festzusetzen. Als durchschnittlicher Jahresarbeitsverdienst für Verwandte und Verschwägerte des Unternehmers und seines Ehegatten gilt bis zum 31. Dezember 1957 der nach Satz 1 festgesetzte durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst. Ab 1. Januar 1958 gilt das Dreihundertfache des Ortslohnes des Beschäftigungsortes, sofern der durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst nicht höher festgesetzt ist. Er kann für die in Satz 2 genannten Personen im Alter von mehr als 65 Jahren abweichend festgesetzt werden. Für nach § 537 Nr. 1 der Reichsversicherungsordnung versicherte Personen, für die durchschnittliche Jahresarbeitsverdienste gelten, gilt als durchschnittlicher Jahresarbeitsverdienst, sofern dieser nicht höher festgesetzt ist, das Dreihundertfache des Ortslohnes des Beschäftigungsortes für Erwachsene.

DRITTER TEIL

Änderungen der Reichsversicherungsordnung

§ 7

§ 558c Abs. 2 Nr. 2 der Reichsversicherungsordnung erhält folgende Fassung:

„2. in der Zahlung eines Pflegegeldes von 75 Deutsche Mark bis 275 Deutsche Mark monatlich."

§ 8

In § 588 Abs. 1 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung wird die Zahl „60" durch die Zahl „45" ersetzt.

VIERTER TEIL

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 9

(1) Die Vorschriften des Dritten Teils finden auch Anwendung auf Arbeitsunfälle, die vor dem 1. Januar 1957 eingetreten sind.

(2) § 2 Abs. 6 gilt auch für Jahresarbeitsverdienste, die auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 des Fremdrenten- und Auslandsrentengesetzes nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes festgesetzt sind oder festgesetzt werden.

§ 10

Dem Berechtigten ist auf Antrag ein schriftlicher Bescheid zu erteilen, ob und in welcher Höhe ihm Leistungen auf Grund dieses Gesetzes zu gewähren sind (§§ 1569a und 1583 der Reichsversicherungsordnung).

§ 11

Ist eine Geldleistung, die auf Grund der bisherigen gesetzlichen Vorschriften festgestellt worden ist oder hätte festgestellt werden müssen, höher, als sie nach diesem Gesetz sein würde, wird dem Berechtigten die höhere Leistung gewährt.

§ 12

Soweit bei den Versorgungsrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz, den Unterhaltshilfen nach dem Lastenausgleichsgesetz, den Leistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz und den Bundesbeihilfen zum Ausgleich von Härten im Rahmen der betrieblichen Altersfürsorge nach den Richtlinien vom 17. Oktober 1951 (Bundesanzeiger Nr. 204 vom 20. Oktober 1951) die Gewährung oder die Höhe der Leistung davon abhängig ist, daß bestimmte Einkommensgrenzen nicht überschritten werden, bleiben die Nachzahlungen, die bis zum 30. April

1957 auf Grund dieses Gesetzes zu leisten sind, für den genannten Zeitraum bei der Ermittlung des Einkommens unberücksichtigt. Das gleiche gilt bei der Prüfung der fürsorgerechtlichen Hilfsbedürftigkeit. Die Nachzahlungen für den in Satz 1 genannten Zeitraum sind ferner bei der Gewährung von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung und der Arbeitslosenhilfe nicht zu berücksichtigen.

§ 13

(1) Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

(2) Die Senate der Länder Berlin, Bremen und Hamburg werden ermächtigt, die Vorschriften dieses Gesetzes über die Zuständigkeit von Behörden dem besonderen Verwaltungsaufbau ihrer Länder anzupassen.

(3) Dieses Gesetz gilt nicht im Saarland.

§ 14

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1957 in Kraft, soweit nicht in Absatz 2 etwas anderes bestimmt ist.

(2) Für Ansprüche auf Kranken-, Tage-, Familien-, Sterbe- und Pflegegeld gelten die Vorschriften dieses Gesetzes erst mit Wirkung vom Ersten des auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden Monats an.

(3) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten außer Kraft:

1. §§ 1 bis 7 des Gesetzes über Verbesserungen der gesetzlichen Unfallversicherung vom 10. August 1949 (WiGBl. S. 251),
2. §§ 1 bis 10 des Gesetzes über Zulagen und Mindestleistungen in der gesetzlichen Unfallversicherung und zur Überleitung des Unfallversicherungsrechts im Lande Berlin vom 29. April 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 253) in der Fassung des Änderungsgesetzes hierzu vom 30. April 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 259) mit Ausnahme des § 6.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 27. Juli 1957.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Der Bundesminister für Arbeit
Anton Storch

Gesetz zur Änderung des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes.

Vom 27. Juli 1957.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

In Artikel 2 § 1 Satz 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Rentenversicherung der Angestellten (Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetz — AnVNG) vom 23. Februar 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 88) werden die Worte „bis zum 31. Mai 1957" durch die Worte „bis zum 30. September 1957" ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1957 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 27. Juli 1957.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Der Bundesminister für Arbeit
Anton Storch

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Förderung des Wohnungsbaus für Umsiedler in den Aufnahmeländern und des Wohnungsbaus für Sowjetzonenflüchtlinge in Berlin.

Vom 27. Juli 1957.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über die Förderung des Wohnungsbaus für Umsiedler in den Aufnahmeländern und des Wohnungsbaus für Sowjetzonenflüchtlinge in Berlin vom 30. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 712) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Ausgleichsfonds hat dem Bund den Betrag von 200 000 000 Deutsche Mark in den Rechnungsjahren 1962 bis 1965 jeweils zum 15. November zurückzuzahlen, und zwar im Jahre

1962	70 000 000 DM,
1963	60 000 000 DM,
1964	40 000 000 DM
und 1965	30 000 000 DM.

Die Rückzahlungen werden auf die im Rückzahlungsjahr nach § 323 des Lastenausgleichsgesetzes für Zwecke der Wohnraumhilfe bereitzustellenden Beträge angerechnet."

2. § 7 Abs. 2 wird gestrichen.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 27. Juli 1957.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Für den Bundesminister der Finanzen
Der Bundesminister für Atomfragen
Balke

Für den Bundesminister für Wohnungsbau
Der Bundesminister für Vertriebene,
Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte
Dr. Oberländer

Der Bundesminister für Vertriebene,
Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte
Dr. Oberländer

Gesetz zur Änderung des Vierten Gesetzes zur Änderung des Zuckersteuergesetzes.

Vom 27. Juli 1957.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 8 Abs. 1 Nr. 3 des Zuckersteuergesetzes vom 26. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1251) in der Fassung des Vierten Gesetzes zur Änderung des Zuckersteuergesetzes vom 11. August 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 507) wird wie folgt geändert:

„3. zur Fütterung von Tieren (einschließlich der Bienen in Höhe von 10 kg jährlich je Volk) verwendet werden."

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nicht im Saarland.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 27. Juli 1957.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Für den Bundesminister der Finanzen
Der Bundesminister für Atomfragen
Balke

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol.

Vom 27. Juli 1957.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

§ 160 Abs. 2 des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 405) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 21. Mai 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 99) wird wie folgt geändert:

„Die Steuer beträgt für 100 Kilogramm wasserfreier Säure 30 Deutsche Mark, wenn der Essigbranntweinpreis (§ 92 Abs. 1) im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld 84 Deutsche Mark für 1 Hektoliter Weingeist beträgt. Die Steuer erhöht oder ermäßigt sich für jede Deutsche Mark, um die der Essigbranntweinpreis höher oder niedriger ist als 84 Deutsche Mark, um 1,19 Deutsche Mark. Die so errechnete Steuer für 100 Kilogramm wasserfreier Säure ist auf volle 10 Deutsche Pfennige nach unten abzurunden."

Artikel II

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel III

Dieses Gesetz gilt nicht im Saarland.

Artikel IV

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 27. Juli 1957.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Für den Bundesminister der Finanzen
Der Bundesminister für Atomfragen
Balke

Zwölftes Gesetz zur Änderung des Zolltarifs (Mineralöl-Zölle).

Vom 27. Juli 1957.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Der Zolltarif (Bundesgesetzbl. 1951 I S. 527) in der zur Zeit geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

1. In der Tarifnr. 27 10 - A wird der Zollsatz „12,90 DM" ersetzt durch „12,50 DM".

2. Die Anmerkung 1 Buchstabe a zu Tarifnr. 27 10 erhält die folgende Fassung:

„a) (Vergütungsfähige Erdölrückstände)

Wird Bitumen oder Petrolkoks der Nr. 27 14 - B oder C aus Erdöl hergestellt, das im Geltungsbereich dieses Tarifs verzollt worden ist, oder fallen bei der Verarbeitung solchen Erdöls Schwefel der Nr. 25 03 oder der Nr. 28 02 - C - 1 oder Gase der Nr. 27 06 als Nebenerzeugnisse an, so wird für je 100 kg dieser Waren eine Vergütung in Höhe des Zollsatzes gewährt, der bei der Verzollung des Erdöls angewendet worden ist."

3. Die Anmerkung 1 Buchstabe b zu Tarifnr. 27 10 erhält die folgende Fassung:

„b) (Vergütungsfähige Mineralöle)

(1) Vergütungsfähige Mineralöle sind Waren der Nr. 27 08 - B - 1, 27 10 - B bis D, 27 11, 27 12, 27 13 und 27 14 - A, die im zollinländischen Geltungsbereich dieses Tarifs oder in einem Bearbeitungs- oder Verarbeitungsverkehr nach § 69 Abs. 1 Nr. 42 des Zollgesetzes in einem Freihafen aus Erdöl hergestellt worden sind. Schweröle der Nr. 27 10 - D - 2 und 3, ausgenommen mit Schwefelsäure, selektiven Lösungsmitteln oder hydrierend raffinierte Schmieröle, sind jedoch nur vergütungsfähig, wenn sie aus Erdöl hergestellt sind, das im Geltungsbereich dieses Tarifs verzollt worden ist.

(2) Eine Vergütung wird gewährt, wenn vergütungsfähige Mineralöle ausgeführt, zu einem Zollverkehr abgefertigt oder nach Herstellung in einem Freihafen unmittelbar in das Zollausland oder endgültig in den Freihafen gebracht werden.

(3) Die Vergütung beträgt 12,50 DM für 100 kg der vergütungsfähigen Menge. Sind jedoch vergütungsfähige Mineralöle aus Erdöl hergestellt worden, das im Geltungsbereich dieses Tarifs verzollt worden ist, so kann die Vergütung nach dem Zollsatz bemessen werden, der bei der Verzollung des Erdöls angewendet worden ist.

(4) Vergütungsfähige Menge ist die abgefertigte oder ausgeführte Menge, und zwar zuzüglich 2 v. H., wenn die Vergütung nach Absatz 3 Satz 1 bemessen wird. Wird jedoch raffiniertes Schweröl zum endgültigen Verbleib oder Verbrauch in das Zollausland ausgeführt, so kann die Vergütung für die vom Hersteller nachzuweisende Schwerölmenge gewährt werden, die zur Herstellung des raffinierten Schweröls verbraucht worden ist.

(5) Die Vergütungsfähigkeit eines Mineralöls wird nicht dadurch berührt, daß es aus dem freien Verkehr des Zollgebietes ohne Zollvergütung zur vorübergehenden Lagerung in einen Freihafen gebracht wird. Wird es im Anschluß daran aus dem Lagerverkehr unmittelbar in das Zollausland oder endgültig in den Freihafen gebracht, so gilt Absatz 2 entsprechend."

4. Die beiden ersten Sätze der Anmerkung 1 Buchstabe c zu Tarifnr. 27 10 werden durch die folgenden Bestimmungen ersetzt:

„Vergütungsfähige Schmiermittel sind Schmiermittel der Nr. 34 04 - A - 1, die im zollinländischen Geltungsbereich dieses Tarifs oder in einem Bearbeitungs- oder Verarbeitungsverkehr nach § 69 Abs. 1 Nr. 42 des Zollgesetzes in einem Freihafen aus vergütungsfähigem Schweröl oder aus solchem Schweröl hergestellt worden sind, das im Geltungsbereich dieses Tarifs verzollt worden ist. Unter den Voraussetzungen nach Buchstabe b Abs. 2 dieser Anmerkung werden für je 100 kg des im Schmiermittel enthaltenen Schweröls 12,50 DM vergütet."

5. Die Anmerkung 1 Buchstabe d zu Tarifnr. 27 10 erhält die folgende Fassung:

„d) (Sonstige vergütungsfähige Erzeugnisse)

(1) Sonstige vergütungsfähige Erzeugnisse sind andere als in den Buchstaben a bis c genannte Erzeugnisse, wenn sie im zollinländischen Geltungsbereich dieses Tarifs unter Verbrauch vergütungsfähiger Mineralöle oder solcher im Buchstaben b genannter Erzeugnisse hergestellt worden sind, die im Geltungsbereich dieses Tarifs verzollt worden sind.

(2) Eine Vergütung kann gewährt werden, wenn sonstige vergütungsfähige Erzeugnisse zum endgültigen Verbleib oder Verbrauch in das Zollausland ausgeführt werden. Sie ist ausgeschlossen, wenn die Mineralöle zu Treib-, Schmier-, Heiz- oder Beleuchtungszwecken verbraucht worden sind.

(3) Die Vergütung beträgt für vergütungsfähige Mineralöle höchstens 12,50 DM, sonst höchstens 12,90 DM für 100 kg der vergütungsfähigen Menge.

(4) Vergütungsfähige Menge ist die bei der Herstellung der sonstigen vergütungsfähigen Erzeugnisse verbrauchte Mineralölmenge, und zwar zuzüglich 2 v. H., wenn vergütungsfähige Mineralöle verbraucht worden sind."

6. In der Anmerkung 1 Buchstabe e zu Tarifnr. 27 10 wird die Angabe „12,90 DM" ersetzt durch „12,50 DM".

7. In der Anmerkung 1 Buchstabe f zu Tarifnr. 27 10 werden die Worte „nur für mineralölsteuerbare Erzeugnisse gewährt, für die" ersetzt durch „für mineralölsteuerbare Erzeugnisse nur gewährt, wenn für sie".

8. In der Anmerkung 1 Buchstabe g zu Tarifnr. 27 10 werden die Worte „Buchstaben b Satz 2 und 3 und d" ersetzt durch „Buchstabe b Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Satz 2 sowie zu Buchstabe d".

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nicht im Saarland.

Artikel 4

Die in Artikel 1 Nr. 3 enthaltene Neufassung des Absatzes 1 der Anmerkung 1 Buchstabe b zu Tarifnr. 27 10 tritt am Tage nach der Verkündung, im übrigen tritt das Gesetz mit dem Beginn des zweiten auf seine Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 27. Juli 1957.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Für den Bundesminster der Finanzen
Der Bundesminister für Angelegenheiten des Bundesrates
von Merkatz

Zwölftes Gesetz zur Änderung des Zolltarifs (Mineralöl-Zölle).

Vom 27. Juli 1957.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Der Zolltarif (Bundesgesetzbl. 1951 I S. 527) in der zur Zeit geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

1. In der Tarifnr. 27 10 - A wird der Zollsatz „12,90 DM" ersetzt durch „12,50 DM".

2. Die Anmerkung 1 Buchstabe a zu Tarifnr. 27 10 erhält die folgende Fassung:

„a) (Vergütungsfähige Erdölrückstände)

Wird Bitumen oder Petrolkoks der Nr. 27 14 - B oder C aus Erdöl hergestellt, das im Geltungsbereich dieses Tarifs verzollt worden ist, oder fallen bei der Verarbeitung solchen Erdöls Schwefel der Nr. 25 03 oder der Nr. 28 02 - C - 1 oder Gase der Nr. 27 06 als Nebenerzeugnisse an, so wird für je 100 kg dieser Waren eine Vergütung in Höhe des Zollsatzes gewährt, der bei der Verzollung des Erdöls angewendet worden ist."

3. Die Anmerkung 1 Buchstabe b zu Tarifnr. 27 10 erhält die folgende Fassung:

„b) (Vergütungsfähige Mineralöle)

(1) Vergütungsfähige Mineralöle sind Waren der Nr. 27 08 - B - 1, 27 10 - B bis D, 27 11, 27 12, 27 13 und 27 14 - A, die im zollinländischen Geltungsbereich dieses Tarifs oder in einem Bearbeitungs- oder Verarbeitungsverkehr nach § 69 Abs. 1 Nr. 42 des Zollgesetzes in einem Freihafen aus Erdöl hergestellt worden sind. Schweröle der Nr. 27 10 - D - 2 und 3, ausgenommen mit Schwefelsäure, selektiven Lösungsmitteln oder hydrierend raffinierte Schmieröle, sind jedoch nur vergütungsfähig, wenn sie aus Erdöl hergestellt sind, das im Geltungsbereich dieses Tarifs verzollt worden ist.

(2) Eine Vergütung wird gewährt, wenn vergütungsfähige Mineralöle ausgeführt, zu einem Zollverkehr abgefertigt oder nach Herstellung in einem Freihafen unmittelbar in das Zollausland oder endgültig in den Freihafen gebracht werden.

(3) Die Vergütung beträgt 12,50 DM für 100 kg der vergütungsfähigen Menge. Sind jedoch vergütungsfähige Mineralöle aus Erdöl hergestellt worden, das im Geltungsbereich dieses Tarifs verzollt worden ist, so kann die Vergütung nach dem Zollsatz bemessen werden, der bei der Verzollung des Erdöls angewendet worden ist.

(4) Vergütungsfähige Menge ist die abgefertigte oder ausgeführte Menge, und zwar zuzüglich 2 v. H., wenn die Vergütung nach Absatz 3 Satz 1 bemessen wird. Wird jedoch raffiniertes Schweröl zum endgültigen Verbleib oder Verbrauch in das Zollausland ausgeführt, so kann die Vergütung für die vom Hersteller nachzuweisende Schwerölmenge gewährt werden, die zur Herstellung des raffinierten Schweröls verbraucht worden ist.

(5) Die Vergütungsfähigkeit eines Mineralöls wird nicht dadurch berührt, daß es aus dem freien Verkehr des Zollgebietes ohne Zollvergütung zur vorübergehenden Lagerung in einen Freihafen gebracht wird. Wird es im Anschluß daran aus dem Lagerverkehr unmittelbar in das Zollausland oder endgültig in den Freihafen gebracht, so gilt Absatz 2 entsprechend."

4. Die beiden ersten Sätze der Anmerkung 1 Buchstabe c zu Tarifnr. 27 10 werden durch die folgenden Bestimmungen ersetzt:

„Vergütungsfähige Schmiermittel sind Schmiermittel der Nr. 34 04 - A - 1, die im zollinländischen Geltungsbereich dieses Tarifs oder in einem Bearbeitungs- oder Verarbeitungsverkehr nach § 69 Abs. 1 Nr. 42 des Zollgesetzes in einem Freihafen aus vergütungsfähigem Schweröl oder aus solchem Schweröl hergestellt worden sind, das im Geltungsbereich dieses Tarifs verzollt worden ist. Unter den Voraussetzungen nach Buchstabe b Abs. 2 dieser Anmerkung werden für je 100 kg des im Schmiermittel enthaltenen Schweröls 12,50 DM vergütet."

5. Die Anmerkung 1 Buchstabe d zu Tarifnr. 27 10 erhält die folgende Fassung:

„d) (Sonstige vergütungsfähige Erzeugnisse)

(1) Sonstige vergütungsfähige Erzeugnisse sind andere als in den Buchstaben a bis c genannte Erzeugnisse, wenn sie im zollinländischen Geltungsbereich dieses Tarifs unter Verbrauch vergütungsfähiger Mineralöle oder solcher im Buchstaben b genannter Erzeugnisse hergestellt worden sind, die im Geltungsbereich dieses Tarifs verzollt worden sind.

(2) Eine Vergütung kann gewährt werden, wenn sonstige vergütungsfähige Erzeugnisse zum endgültigen Verbleib oder Verbrauch in das Zollausland ausgeführt werden. Sie ist ausgeschlossen, wenn die Mineralöle zu Treib-, Schmier-, Heiz- oder Beleuchtungszwecken verbraucht worden sind.

(3) Die Vergütung beträgt für vergütungsfähige Mineralöle höchstens 12,50 DM, sonst höchstens 12,90 DM für 100 kg der vergütungsfähigen Menge.

(4) Vergütungsfähige Menge ist die bei der Herstellung der sonstigen vergütungsfähigen Erzeugnisse verbrauchte Mineralölmenge, und zwar zuzüglich 2 v. H., wenn vergütungsfähige Mineralöle verbraucht worden sind."